

1. Änderung zum Durchführungsvertrag vom 18.06.2001/20.07.2001

für das Baugebiet	VE-Plan Nr. 17
über	die Erschließung und Bebauung des durch Satzung festgelegten Gebietes Dessau Neuenhofenweg
zwischen	der Stadt Dessau-Roßlau Zerbster Straße 4 06844 Dessau-Roßlau
vertreten durch den	Oberbürgermeister Herrn Peter Kuras -nachfolgend Stadt genannt-
und der	Diringer & Scheidel Wohn- und Gewerbebau GmbH Niederlassung Dessau Stiftstraße 18 06844 Dessau
vertreten durch den	geschäftsführenden Gesellschafter Herrn Heinz Scheidel -nachfolgend Vorhaben- und Erschließungsträger - VET- genannt-

Vorbemerkung

Der VET hat sich gemäß § 2 Abs. 1 des vorgenannten Durchführungsvertrages verpflichtet, die im V+E-Plan dargestellten Erschließungsanlagen (stadttechnische Erschließungsanlagen, Straßen- und Wegeflächen einschließlich Grünanlagen) in dem darin festgelegten Umfang herzustellen.

Weiterhin hat sich der VET gemäß § 2 Abs. 3 des vorgenannten Durchführungsvertrages verpflichtet, dieses Vorhaben innerhalb von 8 Jahren nach Rechtskraft der Satzung des V+E-Planes Nr. 17 abzuschließen. Diese Frist endet am 30.06.2014.

Der VET stellte am 13.02.2015 den Antrag auf Verlängerung der Vertragslaufzeit des Durchführungsvertrages um weitere 8 Jahre und teilte mit, dass eine Fertigstellung der betreffenden Erschließungsmaßnahmen zum vorgenannten Termin nicht zu 100% realisiert werden kann. Aufgrund des allgemein greifenden demografischen Wandels und auch des individuellen Bauinteresses muss bei der Umsetzung des Vorhabens von einem größeren Zeitpunkt ausgegangen werden. Dies macht eine Änderung des vorgenannten Durchführungsvertrages im Hinblick auf die Vertragslaufzeit erforderlich.

Die Stadt hat den Antrag auf Verlängerung der Vertragslaufzeit geprüft und festgestellt, dass der VET gewillt und in der Lage ist, das Bauvorhaben „Neuenhofenweg“ zu realisieren.

Dies vorausschickend schließen die Vertragsparteien zur Sicherung der Verwirklichung des geplanten Vorhabens sowie zur Anpassung des Durchführungsvertrages vom 18.06.2001/20.07.2001 gem. § 12 BauGB folgenden

Änderungsvertrag:

§ 1

Änderung des § 2 Pkt. 3 des Durchführungsvertrages vom 18.06.2001/20.07.2001

Entgegen der Regelung des § 2 Pkt. 3 des Durchführungsvertrages vom 18.06.2001/20.07.2001 verpflichtet sich der VET, das Vorhaben innerhalb von weiteren 8 Jahren, somit bis spätestens zum 30.06.2026 abzuschließen.

§ 2

Alle weiteren Verpflichtungen aus dem Durchführungsvertrag vom 18.06.2001/20.07.2001 bleiben weiterhin vollumfänglich bestehen.

§ 3 Wirksamwerden

Dieser Änderungsvertrag wird mit Unterzeichnung wirksam.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht durch Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist. Nebenabreden bestehen nicht.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.
3. Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären.
4. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung.

Dessau-Roßlau,

Dessau-Roßlau,

Für den Vorhabenträger

Für die Stadt

(Firmenstempel)

(Siegel)